

(\*) Soweit es sich um § 18b Abs. 2 handelt, ist die Entscheidung des Bergamts endgültig. Die Vorschriften des § 10 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 2 sind auch hier anzuwenden.

Zu § 18 g.

Die Deputation nahm gegen 4 Stimmen § 18 g an.

Sie beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

**als § 18 g folgende Vorschrift anzunehmen:**

Der Staat darf die Einhaltung des § 18b, insbesondere die Durchführung der vom Bergamt gestellten Bedingungen, und zwar auch an Ort und Stelle, überwachen. Die Aufsicht, die dem Bergamt und den Ortsverwaltungsbehörden nach § 53 und auf Grund sonstiger Vorschriften obliegt, bleibt hiervon unberührt.

Zu § 18 h.

Gegen diese Bestimmung wurden vom Berichterstatter schwere Bedenken deshalb erhoben, weil der Bohrende, ohne daß auf seiner Seite ein Verschulden vorliege, dem Staate den Schaden ersetzen solle, der ihm infolge der Bohrung beim späteren Abbau entstehe. Der Berichterstatter vertrat die Auffassung, daß die Haftung des Bohrenden nur dann eintreten könne, wenn ihn ein Verschulden trafe. Wie wolle man es rechtfertigen, ihn für Schaden haften zu lassen, obwohl er die Bohrvorschriften des sachkundigen Bergamtes sorgfältigst eingehalten habe? Durch die Vorschrift werde geradezu der Gedanke erweckt, als ob sie als Abschreckungsmittel in das Gesetz eingefügt werde, denn tatsächlich werde dadurch die Bohrerlaubnis in ihrem praktischen Werte wieder aufgehoben. Die Königliche Staatsregierung wendete dagegen ein, daß nach dem Berggesetz der Unternehmer auch ohne Verschulden für den Bergschaden hafte. Dagegen wurde aus der Deputation erwidert, daß der Bergschaden durch eine Einwirkung auf fremdes Grundeigentum entsteht. Darum handle es sich hier aber nicht. Man käme zu ganz unhaltbaren Zuständen, wenn man bedenke, daß der Schaden erst nach einer Reihe von Jahrzehnten während des Abbaues entdeckt und festgestellt werde. Dazu käme noch, daß nach Absatz 2 der Vorschrift auch der Erwerber des Grundstückes für die Bohrung des Rechtsvorgängers hafte. Dadurch werde eine Rechtsunsicherheit geschaffen und der Wert und die Verkaufsmöglichkeit der Grundstücke, auf denen gebohrt worden sei, ungünstig beeinflusst. Auch dürften die Fälle, wo Schaden durch die Bohrung entstehe, so selten sein, daß die Königliche Staatsregierung auf die Einführung dieser Vorschriften verzichten könne, zumal ihr die Haftung nach Bürgerlichem Recht einen gewissen Schutz biete. Schließlich erklärte die Königliche Staatsregierung sich mit der Streichung des § 18 h einverstanden.

Zu § 18i.

Der Berichterstatter beantragte in Absatz 3 das Wort „eigentümlich“ durch das Wort „unentgeltlich“ zu ersetzen. Da die Königliche Staatsregierung sich damit einverstanden erklärte, nahm die Deputation gegen 4 Stimmen § 18i an.

Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

**als § 18i folgende Vorschrift anzunehmen:**